

Vertragswerk zur Neugestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe -Übersicht-

Zur Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe schließen die bestehenden Zweckverbände eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen mit folgenden Anlagen:

1. Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
2. Vertrag über die Mitnutzung der Geschäftsstellen,
3. Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers,
4. Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
5. Übersicht über die bei Vertragsschluss gültigen Verkehrsverträge.
6. Anhang 1 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung

I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt alle grundsätzlichen Fragen der zukünftigen mit dem Dachverband. Dazu zählen

- Gründung des Dachverbandes,
- Einrichtung dezentraler Geschäftsstellen des Dachverbandes,
- Wahl des Verbandsvorstehers,
- Bestellung der Geschäftsführung,
- dezentrale Aufgabenwahrnehmung des Dachverbandes,
- Abschluss und Verwaltung von Verkehrsverträgen,
- Finanzierung des Verbandes.

Über die Anlagen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden auch die Satzung, die Mitnutzung der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände durch den Dachverband und wesentliche Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Gremien des Dachverbandes (Geschäftsführung, Verbandsvorsteher) festgelegt.

II. Satzung des Dachverbandes

Die Satzung des Dachverbandes regelt die grundlegende Verfassung (Mitglieder, Verbandsgebiet, Aufgaben), die Rechtsstellung der Verbandsorgane, die Finanzierung des Verbandes, etc.

III. Vertrag über die Mitnutzung der Geschäftsstellen

In diesem Vertrag werden Einzelheiten der Mitnutzung der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände durch den Dachverband sowie der Personalgestaltung geregelt.

IV. Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers

In der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers werden Einzelheiten seiner Wahl, der Wahl seiner Stellvertreter, der Wahrnehmung laufender Geschäfte des Zweckverbandes und der Stellvertretung geregelt.

V. Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung regelt Einzelheiten der Zusammenarbeit innerhalb der fünfköpfigen Geschäftsführung. Dazu zählen Fragen der Zusammensetzung der Geschäftsführung, Kompetenzen des Sprechers der Geschäftsführung, Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Entscheidungen innerhalb der Geschäftsführung, etc.

VI. Übersicht über Verkehrsverträge

Inhaber der bestehenden Verkehrsverträge sollen bis Ende 2010 die Mitgliedsverbände bleiben. Neue Verkehrsverträge kann ab dem 01.01.2008 nur noch der Dachverband im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsverband abschließen. Die Übersicht stellt für alle beteiligten den bestand der zum Vertragsschluss bestehenden Altverträge fest.

VII. Anhang 1 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Der Anhang enthält eine Beschreibung der vom Dachverband dezentral wahrzunehmenden Aufgaben.